

schließenden 8. Kapitel werden die für die Militärseelsorge charakteristischen Begriffe, wie »Kaplan«, »eigenberechtigter Ordinarius«, »Ordinarius« und »Ordinariat«, im Blick auf ihren Inhalt und ihre Zweckmäßigkeit näher untersucht. Diese Begriffe erweisen sich für ein besseres Verständnis der Natur der Militärordinariate als wichtig.

Ein Abkürzungsverzeichnis (S. 17–22), ein überaus reichhaltiges Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 509–554) und ein detailliertes Sachwortregister (S. 555–560) ergänzen die Arbeit. Begrüßenswert ist, daß die Hauptdokumente im lateinischen Text und in einer deutschen Übersetzung bzw. verschiedenen Übersetzungsalternativen im Anhang (S. 457–508) abgedruckt sind und die übrigen Dokumente innerhalb des Dokumentenverzeichnisses in nichtpublizierte Dokumente, andere zentralkirchliche Dokumente, Konkordate und andere völkerrechtliche Dokumente sowie in nationale und andere lokale Dokumente untergliedert werden. Insgesamt gesehen vertritt Vf. die Auffassung, daß das Militärordinariat als eine seelsorgerisch notwendige, ergänzende Sondereinrichtung der Kirche verstanden werden muß. Gegenüber der jüngsten Entwicklung besonders in Südamerika, wo das Militärordinariat mehr und mehr mit den ordentlichen Teilkirchen identifiziert wird, nimmt Vf. eine kritische Haltung ein. Eine interessante Biographie hat Vf. zu dieser gründlichen und exakten rechtshistorischen und zugleich systematischen Arbeit angeregt, auf die jeder, der sich mit Militärseelsorge in ihrer rechtlichen und geschichtlichen Struktur sowie in ihrer pastoralen Aufgabe befaßt, gerne zurückgreifen wird. Sie bereichert die vom Verlag Duncker & Humblot bestens ausgestattete Reihe der Kanonistischen Studien und Texte.

Wilhelm Rees, Innsbruck

*Kühn, Christoph: Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat (Adnotationes in Ius Canonicum 9), Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 1999, XVI, 176 S.*

Europa und das Christentum sind in ihrer Geschichte untrennbar verbunden. Diese historische Bindung hat den Prozess der europäischen Integration nach dem 2. Weltkrieg mitbeeinflusst. Von Anfang an hat die katholische Kirche hier eine aktiv fördernde Rolle gespielt. So unterhält heute der Vatikan als das Leitungsorgan der katholischen Kirche diplomatische Vertretungen bei den maßgeblichen europäischen Organisationen EU und

Europarat.

Mit der Entwicklung der Rechtsbeziehungen des Vatikans zum Europarat befaßt sich eine sorgfältige Studie des vatikanischen Diplomaten Christoph Kühn, die in die wissenschaftliche Reihe Adnotationes in Ius Canonicum aufgenommen wurde. Die Darstellung folgt einer klaren Konzeption. Sie macht zunächst mit den beiden »Partnern« bekannt und stellt ihre für das Thema relevanten Charakteristika vor. Die ersten Kapitel informieren knapp über Entstehung, Rechtsnatur, Funktionsweise und Bedeutung des Europarates. Seine Arbeit dürfe nicht unterschätzt werden, auch wenn dies von der Öffentlichkeit nicht genügend zur Kenntnis genommen werde. So habe der Europarat durch das dichte Netz seiner Konventionen, wie z. B. die Menschenrechtskonvention, der einheitlichen Rechtsauffassung in Europa entscheidend vorgearbeitet. Auch sei er nach der »Wende« von 1989/90 die erste Anlaufstelle der osteuropäischen Staaten auf dem Wege nach Europa geworden.

Im Anschluss daran untersucht die Studie das rechtlich relevante Europa-Engagement des »Heiligen Stuhls« und geht vertieft auf dessen Völkerrechtssubjektivität ein, unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Als maßgebliche Gründe für das Europa-Engagement des Vatikans werden genannt: die universale spirituelle Sendung der Kirche, ihre geschichtlich zugewachsene Verantwortung für Europa und ihr »sozialer Weltauftrag«, der den Einsatz auch für »menschliche Werte« wie sozialen Fortschritt, Menschenrechte, Gerechtigkeit und Frieden fordere. Das Interesse der Kirche an Europa und an der Integration seiner Völker manifestiere sich auf diplomatisch-politischer Ebene in der Aufnahme von offiziellen Beziehungen mit den Internationalen Organisationen EU und Europarat. Dabei wolle die Kirche mit ihrer Diplomatie nicht der »säkularen Politik« ins Handwerk pfuschen. Ihre spezifische Aufgabe sei nicht das Aufstellen politischer Konzepte, sondern das Einbringen christlicher Werte in die rechtlichen Konstruktionen, die dem Menschen ein sinnerfülltes Leben ermöglichen und der Kirche zur Erfüllung ihrer Mission den notwendigen Freiraum garantieren. So ergänze die kirchliche Diplomatie auf der Ebene der internationalen Organisationen die Seelsorge vor Ort. Entsprechend ihrer thematischen Begrenzung befaßt sich die Studie allein mit den Rechtsbeziehungen zum Europarat, die sie in chronologischer Folge entfaltet und detailliert beschreibt. Die Darstellung beschließt eine scharfsinnige Analyse des erworbenen Rechtsstatus und seiner politischen Chancen. In der Regel bevorzuge der Heilige Stuhl

die Einnahme des Beobachterstatus, da dieser am besten seiner überparteilichen Position und »technischen« Möglichkeiten entspreche. So erlaube der Status des ständigen Beobachters den Vertretern des Hl. Stuhls beim Europarat eine aktive Mitarbeit in vielen Ausschüssen der Straßburger Organisation.

Die Studie besticht durch ihre wohl durchdachte Konzeption, ihren klaren Aufbau und eine umfangreiche Quellenarbeit. Hinzuzufügen ist, dass der Verfasser souverän mit der Terminologie der politischen Diplomatie umzugehen versteht. Der Autor ist Priester der Diözese Eichstätt. Er arbeitet derzeit an einer diplomatischen Vertretung des Hl. Stuhls in Afrika. *Norbert Clasen, Eichstätt*

*Grichting, Martin: Die Umschreibung der Diözesen. Die Kriterien des II. Vatikanischen Konzils für die kirchliche Zirkumskriptionspraxis (Adnotationes in ius canonicum, Bd. 7). Frankfurt/M. u. a. 1998, 113 S., ISBN 3-631-33946-1, DM 49,00.*

Grundanliegen der angezeigten Publikation Martin Grichtings ist die Suche nach möglichen theologischen Kriterien für die Umschreibung von Diözesen. Völlig zu Recht stellt er fest, daß es bezüglich der kirchlichen Zirkumskriptionspraxis auch einen »eigentlich kirchlichen Gesichtspunkt« (S. 3) geben sollte, weil die Diözese nicht eine bloße Verwaltungseinheit darstellt, sondern in ihrer Eigenschaft als Teilkirche die Gesamtkirche ebenso konstituiert wie repräsentiert: »In ihnen (den Teilkirchen, Anm. der Vf.) und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche.« (Lumen Gentium 23)

M. Grichting beschränkt seine Untersuchung dabei weitestgehend auf die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils. Besonders bemüht er sich, durch Beschreibung und Vergleich der einzelnen Fassungen des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche »Christus Dominus« (vom 28. 10. 1965) Kriterien der Diözesanzirkumskription zu erheben. Tatsächlich gestattet M. Grichtings Veröffentlichung einen vertieften Einblick in die Arbeitsweise des Konzils; zahlreiche Dokumente beleuchten die Hintergründe der verschiedenen Textversionen. Dennoch fällt das Ergebnis nach Ansicht M. Grichtings eher bescheiden aus: »Ob es (dem Konzil, Anm. der Vf.) tatsächlich gelungen ist, die Kriterien genauer zu fassen, muß bezweifelt werden.« (S. 93) Ein solches Fazit resultiert nicht zuletzt daraus, daß sich M. Grichting der Verwen-

dung einer systematischen Sprachregelung versagt: Bis hinein in die Kapitelüberschriften bevorzugt er den Verbalstil (»2. Die Vitalität einer Diözese hängt nicht nur von der Zirkumskription ab«; S. 88). Konsequenterweise fiel es der Rezensentin schwer, vier von M. Grichting durchaus zutreffend erhobene Kriterien der Diözesanzirkumskription (S. 94–101) auf einen kirchenrechtlich stimmigen Punkt zu bringen: die organische Einheit (in geographischer und demographischer Hinsicht), das Gottesvolk (in numerischer und administrativer Hinsicht), den Diözesanbischof (in pastoraler und legislativer Hinsicht) und die Funktionsfähigkeit der Diözese (in personeller und finanzieller Hinsicht).

Zudem behindert M. Grichtings überwiegend handlungsorientierte Zugangsweise den Blick auf die impliziten theologischen Dimensionen der untersuchten Konzilstexte. Entsprechenden Andeutungen des Dekretes »Christus Dominus« spürt er überraschenderweise nicht nach; theologisch enorm aufgeladene Passagen wie die folgende bleiben vielmehr unkommentiert: »Wenn die Diözese ihr eigentliches Ziel erreichen soll, muß im Gottesvolk, das zur Diözese gehört, das Wesen der Kirche deutlich sichtbar werden; ferner müssen die Bischöfe ihre Hirtenaufgaben in ihnen wirksam erfüllen können; und schließlich muß dem Heil des Gottesvolkes so vollkommen wie nur möglich gedient werden können.« (Christus Dominus 22)

Dessen ungeachtet gewinnt die Arbeit durch eine sorgfältige Berücksichtigung und Auswertung der Quellen. Personen- und Kanonesregister erleichtern den Zugang, wobei letzteres jedoch aufgrund seiner Kürze nicht allzu aussagekräftig wirkt.

*Gerda Riedl, Augsburg*

*Sterr, Martin: Lobbyisten Gottes – Die Christian Right in den USA von 1980 bis 1996. Zwischen Aktion, Reaktion und Wandel (Ordo Politicus, Bd. 33), Berlin: Duncker & Humblot 1999, 407 S., ISBN 3-428-09165-5, 128,00 DM.*

Die Publikation von Martin Sterr wurde als Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verfaßt. Sie beschäftigt sich mit den Hintergründen des wechselnden politischen Gewichtes der sogenannten »Christian Right«, einer überkonfessionellen Bewegung konservativ bis fundamentalistisch orientierter Christen der USA (»Fundamentalists«, »Evangelicals«, »Born-Again-Christians« u. a.). Diese Bewe-